



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 2016

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
1132	8. 8. 2016	Aufhebung der Bekanntmachung „Führung des Landessiegels in abgewandelter Form durch die sondergesetzlichen Wasserverbände“	680
		Bekanntmachung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
2160	5. 10. 2016	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	680
		Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	
316	7. 10. 2016	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung	680
		Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	
641	6. 10. 2016	Anpassung der Mietobergrenzen ab dem 1. Januar 2017 gemäß § 32 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen	680
		Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	30. 9. 2016	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	680

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Bekanntmachung der Ministerpräsidentin	
22. 9. 2016	Berufskonsularische Vertretung von Australien in Frankfurt am Main	684
22. 9. 2016	Berufskonsularische Vertretung der Republik Irak in Frankfurt am Main	684
22. 9. 2016	Berufskonsularische Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg	684
22. 9. 2016	Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg	684
22. 9. 2016	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Slowenien in Dortmund	684

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
11. 10. 2016	Bekanntmachung Nr. 4 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2017 vom 11. Oktober 2016	684
	Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Bonn	
7. 10. 2016	Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: Sebastian Dreser)	685
	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
30. 9. 2016	13. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode	685

I.**1132**

**Aufhebung der Bekanntmachung
„Führung des Landessiegels in abgewandelter
Form durch die sondergesetzlichen
Wasserverbände“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
vom 8. August 2016

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 14. August 2008 (MBL NRW. S. 468) wird hiermit
aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentli-
chung in Kraft.

– MBL NRW. 2016 S. 680

2160

**Zulassung
als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres**

Bekanntmachung des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 313-3.6056.02.01.02 –
vom 5. Oktober 2016

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 28. November
2005 (SMBL NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

Nummer I. wird wie folgt geändert:

1.

Der Träger „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Be-
hinderung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“
wird gestrichen.

2.

Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit
Bildung Kultur NRW e.V.“ wird der Träger „Lebenshilfe
Bildung NRW gemeinnützige GmbH, Sitz Hürth (am
5. Februar 2016) befristet bis 31. August 2019“ einge-
fügt.

– MBL NRW. 2016 S. 680

316

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung der
Verbraucherinsolvenzberatung**

Runderlass des Ministeriums für Familie,
Kinder, Jugend, Kultur und Sport
– 522 – 6709.2 –
vom 7. Oktober 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Sozia-
les, Frauen und Familie vom 1. Januar 2005 (MBL NRW.
216), der zuletzt durch Runderlass vom 15. Dezember
2015 (MBL NRW. S. 828) geändert worden ist, wird wie
folgt geändert:

In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2016“
durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentli-
chung in Kraft.

– MBL NRW. 2016 S. 680

641

**Anpassung der Mietobergrenzen
ab dem 1. Januar 2017 gemäß § 32 Absatz 3
des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von
Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
– IV.3-4147 –
vom 6. Oktober 2016

Das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember
2009 (GV. NRW. S. 772), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269), enthält in § 32
Absatz 3 eine Anpassungsklausel. Diese führt zum 1. Ja-
nuar 2017 zu einer Anpassung der Mietobergrenzen des
§ 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung
von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen. Die
Mietobergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor
1980 verändert sich am 1. Januar 2017 um den Prozent-
wert, um den sich die von der amtlichen Statistik im
Rahmen des Verbraucherpreisindex für Nordrhein-
Westfalen festgestellten Wohnungsnettomieten (Kalt-
mieten) im Referenzzeitraum Juni 2013 – Juni 2016
erhöht oder verringert haben. Die veränderte Mietober-
grenze ist auf volle Euro-Cent kaufmännisch zu runden.
Der so errechnete Differenzbetrag bei der Mietober-
grenze M1 für die Bewilligungsjahre vor 1980 ist auch
bei allen anderen Mietobergrenzen hinzuzurechnen oder
abzuziehen.

Der von der amtlichen Statistik im Rahmen des Ver-
braucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen festge-
stellte prozentuale Anstieg der Wohnungsnettomieten
(Kaltmieten) im Referenzzeitraum Juni 2013 – Juni 2016
betrug 4,0 %. Dies entspricht einer Erhöhung der Miet-
obergrenze M1 für die Bewilligungsjahrgänge vor 1980
um 0,13 € und somit einer Erhöhung auch aller anderen
Mietobergrenzen um 0,13 €.

Hiermit werden die zum 1. Januar 2017 veränderten
Mietobergrenzen wie folgt bekannt gegeben:

	Bewilligung der Darlehen		
Gemeinden mit Mietniveau	vor 1980	1980 bis 1989	1990 bis 2002
M1	3,48 €	3,83 €	4,33 €
M2	3,88 €	4,23 €	4,73 €
M3	4,28 €	4,63 €	5,13 €
M4	4,53 €	4,88 €	5,38 €

– MBL NRW. 2016 S. 680

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem „Programm für Rationelle
Energieverwendung, Regenerative Energien
und Energiesparen“ (progres.nrw)
– Programmbereich Markteinführung**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII – 4 – 43.00 –
vom 30. September 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Um-
welt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
vom 20. Februar 2013 (MBL NRW. S. 102), der zuletzt
durch Runderlass vom 13. November 2015 (MBL NRW.
S. 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2.16 wird folgende Nummer 2.17 eingefügt:

„2.17

Elektrische Energiespeicher in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen größer 30 kW.“

2. Nach Nummer 6.16 wird folgende Nummer 6.17 eingefügt:

„6.17

Gefördert werden stationäre Batteriespeicher in Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage mit einer Peakleistung größer 30 kW. Dabei kann es sich sowohl um eine Neuanlage als auch um die Nachrüstung einer bestehenden Anlage handeln, die nach dem 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen wurde.

Weiterhin werden die Ausgaben für entsprechende Mess- und Steuerungseinrichtungen sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum Betreiben des geförderten Stromspeichers gefördert. Die technischen Spezifikationen des Speichers sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Fördervoraussetzung ist, dass die Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt für die Lebensdauer des Photovoltaiksystems für 15-Minuten-Werte bei Standard Testbedingungen auf 50 Prozent der installierten Leistung der Photovoltaikanlage reduziert wird. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Außerbetriebnahme des Speichersystems bestehen.

Es werden 50 Prozent der Ausgaben bezuschusst, wobei die Obergrenze der Förderung pro Speicher bei 75 000 Euro liegt.

Nebenbedingungen:

- Für die Batteriespeicher muss eine Zeitwertersatzgarantie des Herstellers für 10 Jahre vorliegen. Dabei wird über den entsprechenden Zeitraum eine lineare jährliche Abschreibung angenommen
- Pro Anlage kann nur ein Speichersystem gefördert werden
- Hersteller von Batteriespeichern sind von der Förderung ausgeschlossen
- Eigenbauanlagen, Prototypen und gebrauchte Anlagen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen“

3. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

progres.nrw – Markteinführung 2016						Anlage 1	Weitere Hinweise
Nr.	Fördergegenstände und Hinweise						
2.1	Wohnungs-lüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung						
	2.1.1 EFH, DHH, RH, MFH	zentrale Lüftungsanlage	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	Zulassung und Nachweis der Geräte durch das DIBt ist antragsvoraussetzend die Vorlage einer Luftdichtheitsmessung ist zwingend erforderlich Wirkungsgrade: - zentrale Lüftungsanlagen mindestens 80 % - dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Bestandsbauten mindestens 65 % - dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Neubauten mindestens 80 %			AV Nr. 2.1 RL Nr. 6.1
	2.1.2 EFH, DHH, RH, MFH	dezentrale Lüftungsanlagen	200 € pro Gerät und Wohnraum max. 1.000 € pro Haus bzw. pro Wohnung				
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme		max. 15 %	Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt			AV Nr. 2.2 RL Nr. 6.2
2.3	Thermische Solaranlagen						
	2.3.1 EFH, DHH, RH, MFH und GewB (i.S.d. Gewerbeordnung)	90 € pro m²	thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen die Förderhöhe ist auf 9 m² bis max. 20 m² pro WE bzw. GewB beschränkt Einliegerwohnungen zählen nicht als Wohneinheit (WE)				AV Nr. 2.3 RL Nr. 6.3
	2.3.2 Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € pro m²	die Förderhöhe ist auf 20 m² bis max. 1.000 m² beschränkt Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt				
2.4	Photovoltaikanlagen	500 € pro kW _p	nur Multiplikatoren (Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde) eine Anlage pro Standort mit max. 10 kW _{st} pro Jahr und Antragsteller wird max. eine Anlage gefördert Mindeststromerzeugung für: - fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je kW _p - dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kW _p - innovative Systeme 1.000 kWh je kW _p				AV Nr. 2.4 RL Nr. 6.4
2.5	Wasserkraftanlagen	1.000 € pro kW _{st}	max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert 5.000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1.000 €				AV Nr. 2.5 RL Nr. 6.5
2.6	Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse						
	2.6.1 Wärmeleistung von 1 kW bis 25 kW		1.500 €	je Gebäude max. eine Übergabestation Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw – KWK			AV Nr. 2.6 RL Nr. 6.6
	2.6.2 Wärmeleistung größer 25 kW bis 50 kW		1.000 €				
2.7	Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage						
	2.7.1 Pelletkesselanlage	2.500 €	je Gebäude wird eine Anlage gefördert die Anlage muss mit einem ausreichenden Speicher versehen sein				AV Nr. 2.7 RL Nr. 6.7
	2.7.2 Holzhackschnitzelkesselanlage	1.400 €					
	2.7.3 Scheitholz-kesselanlage	1.400 €					

2.8	Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW _{el}					Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw. – KWK Wirkungsgrad (KWK-Anlage) muss mindestens 80 % betragen	AV RL Nr. 2.8 Nr. 6.8
	2.8.1	≤ 1 kW	Sockelbetrag 1.425,00 € für ein kW				
	2.8.2	≤ 4 kW	Sockelbetrag 1.425,00 € für ein kW Förderhöchstgrenze 2.280,00 €	plus max. 285,00 € pro weiteres kW _{el}			
	2.8.3	≤ 10 kW	Sockelbetrag 2.280,00 € für vier kW Förderhöchstgrenze 2.850,00 €	plus 95,00 € pro weiteres kW _{el}			
	2.8.4	≤ 20 kW	Sockelbetrag 2.850,00 € für zehn kW Förderhöchstgrenze 3.325,00 €	plus 47,50 € pro weiteres kW _{el}			
2.9	Energiespeichersysteme		max. 25 %	Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden besondere Wärme- und Kältespeicher (z.B. Latentspeicher, Eisspeicher)		AV RL Nr. 2.9 Nr. 6.9	
2.10	Wärmenetze		15 % bzw. max. 25 % (Modellhaftigkeit)	Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV RL Nr. 2.10 Nr. 6.10.	
2.11	Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen			max. 25 %	bis 600 kW _{el} inkl. der Effizienzsteigerungsmaßnahme der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl muss ≤ 600 kW _{el} betragen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV RL Nr. 2.11 Nr. 6.11	
2.12	Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung			max. 40 %	Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich	AV RL Nr. 2.12 Nr. 6.12	
2.13	Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte						
	2.13.1	EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus		für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden	AV RL Nr. 2.13 Nr. 6.13	
	2.13.2	Mehrfamilienhaus (MFH)	3.400 € pro Wohneinheit				
	2.13.3	Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung				
2.14	Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsgerät(e)						
	2.14.1	EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus (Bestandsbau) 3.700 € pro Wohneinheit (Neubau)		Neubauten werden nur innerhalb von Solar- und Klimaschutzsiedlungen gefördert für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden	AV RL Nr. 2.14 Nr. 6.14	
	2.14.2	MFH	3.400 € pro Wohneinheit (Bestandsbau) 2.700 € pro Wohneinheit (Neubau)				
2.15	Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht			max. 80 % max. 70 % *	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV RL Nr. 2.15 Nr. 6.15	
2.16	Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte			max. 80 % max. 50 % *	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV RL Nr. 2.16 Nr. 6.16	
2.17	Elektrische Energiespeicher in Verbindung mit Photovoltaik Anlagen größer 30 kW			50 %	Höchstförderung 75.000 € pro Speicher, weitere Voraussetzungen siehe Nr. 6.17	AV RL Nr. 2.17 Nr. 6.17	

* nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

II.**Ministerpräsidentin****Berufskonsularische Vertretung
von Australien in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.13-1/16 –
vom 22. September 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Richard Charles Leather am 8. September 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn David Colin Campbell, am 13. März 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Generalkonsulat von Australien
Neue Mainzer Straße 52-58 (Main Tower, 28. Etage)
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 90 55 80
Fax: 069 / 90 55 81 19

– MBl. NRW. 2016 S. 684

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Irak in Frankfurt am Main**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 02.03-1/16 –
vom 22. September 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Irak in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mohammed Mustafa Juma Almuntafey am 23. August 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ali Hadi Hameed Al-Bayati, am 4. Oktober 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 684

**Berufskonsularische Vertretung
der Dominikanischen Republik in Hamburg**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.37-1/16 –
vom 22. September 2016

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Mercedes Altagracia Brito Veras am 29. Juli 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Rafael Ramon Paz Cordones, erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2016 S. 684

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Dänemark in Hamburg**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 01.35-1/16 –
vom 22. September 2016

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Frau Martine Gram Barbry am 4. August 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlichen des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

– MBl. NRW. 2016 S. 684

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Slowenien in Dortmund**

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin
– LPA II 1 – 03.29-1/16 –
vom 22. September 2016

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Slowenien in Dortmund ernannten Herrn Peter H. Voß am 15. Juli 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Honorarkonsulat der Republik Slowenien
Wißstraße 7
44137 Dortmund
Tel.: 0231 / 22 20 29 10
Fax: 0231 / 22 20 32 10
E-Mail: voss@hk-slowenien-nrw.de
Sprechzeiten: Di. und Mi. 10.00 – 13.00 Uhr

– MBl. NRW. 2016 S. 684

III.**Die Landeswahlbeauftragte für die
Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung Nr. 4
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahr 2017
vom 11. Oktober 2016****A.****(Erfassen der Kosten der Sozialwahlen)**

Nach Abschluss der Sozialwahlen 2017 wird die Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen einen Schlussbericht erstellen. Bestandteil dieses Schlussberichtes wird auch eine Aufschlüsselung der Kosten der Sozialwahlen sein.

Die Bundeswahlbeauftragte bittet daher die Versicherungsträger, nachfolgende Kosten festzuhalten und zu gegebener Zeit auf Anforderung mitzuteilen:

- Kosten der Tätigkeit der Wahlausschüsse,
- Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen (ohne Wahlausschreibung),
- Kosten der Herstellung und Ausgabe der Wahlunterlagen und der Stimmauszählung,

- Kosten der Aufwendungen für Beschwerdeverfahren,
- Kosten für die Beförderung der Wahlbriefe,
- Kosten der Aufklärungsmaßnahmen,
- sonstige Kosten,
- Summe der insgesamt angefallenen Kosten.

Bonn, den 7. Oktober 2016

Im Auftrag
B o r g a r d s

– MBl. NRW. 2016 S. 685

B.

**(Anzeigepflicht bei Aufgabenübertragung im
Zusammenhang mit den Sozialwahlen, welche die
Verarbeitung von Sozialdaten vorsieht)**

Zur Vorbereitung der 12. Sozialversicherungswahlen im Jahr 2017 hat die Bundeswahlbeauftragte in ihrer Bekanntmachung Nr. 11 vom 26. September 2016 auf Folgendes hingewiesen:

Werden von einem Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Sozialwahl Aufträge vergeben, die eine Verarbeitung von Sozialdaten durch den Auftragnehmer beinhalten, muss der Versicherungsträger dies der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der Auftragsvergabe anzeigen. Der Aufsichtsbehörde muss unter anderem – siehe § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) – schriftlich angezeigt werden:

- Auftragnehmer,
- Art der Daten, die im Auftrag verarbeitet werden sollen,
- Kreis der Betroffenen,
- Aufgabenbeschreibung,
- Abschluss von etwaigen Unterauftragsverhältnissen.

Die Erstellung und Personalisierung von Wahlunterlagen durch externe Dienstleister unterliegt der Anzeigepflicht nach § 80 Absatz 3 SGB X.

Düsseldorf, den 11. Oktober 2016

Die Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Isabelle S t e i n h a u s e r

– MBl. NRW. 2016 S. 684

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

**13. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
in der 11. Wahlperiode**

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen
vom 30. September 2016

Die 13. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in der 11. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 15. Dezember 2016

im Tagungsraum „Salon Travemünde“ des Maritim Hotels, Am Stadtgarten 1, 45879 Gelsenkirchen, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr

Düsseldorf, den 30. September 2016

Manfred E i s

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2016 S. 685

Polizeipräsidium Bonn

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
(hier: Sebastian Dreser)**

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Bonn
vom 7. Oktober 2016

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Bonn an

Herr
Sebastian Dreser

Letzte bekannte Anschrift:

Deutschherrenstr. 71 a
53177 Bonn

vom 7. Oktober 2016 /ZA 12.1-57.06.13-Dreser, Sebastian) wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium Bonn, Königswinterer Str. 500, 53227 Bonn eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569